



## RUNDSCHREIBEN 2/2018

### Themenschwerpunkte

- |  |   |                                       |
|--|---|---------------------------------------|
| + Neuerungen Datenschutz   | + Neuerungen zur ENEA Meldung                     | + Steuerabzug Abo öff. Verkehrsmittel |
| + Einzelhandel & Tourismus: Meldung<br>Barzahlungen bei Ausnahmeregelung | + Reduzierung der Eigenkapital<br>Förderung - ACE | + Fälligkeiten                        |
| + Baustellenvorankündigung   | + Befreiung RAI Gebühren                          |                                       |

Neuerungen Datenschutz-  
bestimmungen ab  
25. Mai 2018

Am **25. Mai** 2018 tritt die EU-Reform zur **Harmonisierung und Neuregelung der Datenschutzbestimmungen** innerhalb der EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Zentrales Rahmenwerk dabei ist die „General Data Protection Regulation“, kurz GDPR. Mit dieser Verordnung gehen **zahlreiche neue Pflichten** einher. Auch werden der Haftungsrahmen sowie die Bußgelder bei Verstößen erhöht. Die wichtigsten Inhalte sind wie folgt:

- es gilt der Grundsatz der Zweckbindung, d.h. die Daten dürfen ausschließlich für den Zweck erhoben werden, der im Vorfeld festgelegt wurde;
- künftig wird es den Betroffenen erleichtert Haftungsansprüche gegenüber Unternehmen geltend zu machen. Auch „moralische Schäden“ werden berücksichtigt;
- die Einhaltung der neuen Regelungen muss nachgewiesen werden, deshalb ist ein effektives Datenschutz-Management inklusive Risikoanalysen, Strukturen, Prozessen und Kontrollen notwendig;
- dem Betroffenen ist deutlich zu vermitteln, welche Daten bei welcher Gelegenheit erhoben und verarbeitet werden, wer der Empfänger ist, warum die Daten erhoben werden und vieles mehr;
- den Betroffenen wird das Recht eingeräumt, die Löschung ihrer Daten durchsetzen zu können, insbesondere solcher, die im Internet veröffentlicht wurden.

Wir empfehlen Ihnen sich so schnell wie möglich an die neuen Gegebenheiten anzupassen, und entweder einen Rechtsberater, Sachverständigen oder Experten im Bereich Datenschutz zu Rate zu ziehen.

Einzelhandel + Tourismus:  
Meldung  
Bargeldzahlungen von  
Privatpersonen welche  
**nicht** in der EU oder Italien  
ansässig sind

Für den Fremdenverkehr und den Einzelhandel sind bekanntlich „**Erleichterungen**“ im Bereich der Bargeldzahlungen vorgesehen, welche darin bestehen, dass **Privatpersonen die nicht in der EU oder in Italien ansässig sind**, mit Bargeld von bis zu Euro 15.000 bezahlen dürfen. Diese Obergrenze wurde ab dem 4. Juli 2017 **auf Euro 10.000,00 herabgesetzt**.

Um von dieser **Ausnahmeregelung** Gebrauch machen zu dürfen, müssen die inländischen Betriebe folgende Schritte beachten:

- Übermittlung einer **Absichtserklärung, vorab in elektronischer Form** an die Steuerbehörde, wobei das Bankkonto, auf welches das Bargeld innerhalb des folgenden Werktages eingelegt werden muss, angeführt wird;
- Erstellung einer Kopie des Reisepasses des Kunden;
- sich vom Kunden eine eidesstattliche Erklärung aushändigen lassen, mit welcher dieser bestätigt im Moment des Erwerbs in einem Drittland ansässig zu sein.
- **Übermittlung einer jährlichen Meldung an die Steuerbehörde, über den Erhalt von**

### **Bargeldzahlungen gegenüber Privatpersonen (Touristen) aus den genannten Drittländern.**

Im Zuge des Stabilitätsgesetzes 2016 wurde die allgemeine Bargeldgrenze von Euro 999,99 auf Euro 2.999,99 angehoben, **ohne** allerdings die Bestimmungen **zur Ausnahmeregelung anzupassen**.

Dies führt dazu, dass Gastwirte und Einzelhändler, welche per Absichtserklärung Gebrauch von der Ausnahme im Bargeldverkehr machen, Zahlungen von Bürgern aus Drittländern bereits **ab einem Betrag von Euro 1.000,00** an die Steuerbehörde melden müssten. Allerdings geht man in der Fachpresse davon aus, dass auch hier eine Grenze von 2.999,99 anzuwenden ist.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 muss diese **Meldung** über den sogenannten Mehrzweckvordruck in der Übersicht TU innerhalb **10. April** (bzw. **20. April 2018** bei trimestraler MwSt-Liquidierung) **vorgenommen werden**.

Als Schwellenwerte gelten aufgrund der genannten Änderungen ff. Bargeldzahlungen:

- Euro 15.000,00 - Zeitraum 01.01.2017 bis 03.07.2017
- Euro 10.000,00 - Zeitraum 04.07.2017 – 31.12.2017.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Berater zeitnah in Verbindung, falls wir die Meldung für Ihren Betrieb versenden sollen.

### Baustellenvorankündigung – telematische Meldung

Ab **1. April 2018** muss die Baustellenvorankündigung in Südtirol **ausschließlich telematisch** übermittelt werden (bis zum 31. März 2018 konnte diese noch mittels Einschreiben mit Rückschein oder mit zertifizierter elektronischer Post erfolgen). Unverändert bleiben sowohl der Inhalt der Baustellenvorankündigung als auch die Fälle in denen diese getätigt werden muss. So ist diese Meldung verpflichtend, wenn mehr als ein Unternehmen, auch nicht gleichzeitig, auf der Baustelle tätig ist, oder wenn der voraussichtliche Umfang 200 Personen/Tage überschreitet.

Für die telematische Meldung muss sich der Absender der Baustellenvorankündigung (Bauherr, Verantwortlicher der Arbeiten oder beauftragter Freiberufler) auf der telematischen Plattform unter [www.baustellenmeldungbz.it](http://www.baustellenmeldungbz.it) einmalig für die Zugriffsberechtigung registrieren. Nach erfolgter Baustellenvorankündigung und nach jeder Änderung generiert das informatische System eine Empfangsbestätigung mit den Eckdaten der Meldung. Eine Kopie davon muss, vor Beginn der Arbeiten, welche Gegenstand der Baugenehmigung oder der Meldung des Tätigkeitsbeginns sind, der gewährenden Verwaltung übermittelt werden; eine weitere Kopie ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und muss den Aufsichtsorganen zur Verfügung stehen.

Diese Meldung ist besonders bei der **Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen (50% bzw. 65%)**, sowie anderen öffentlichen Beihilfen unabdingbar, und muss bei eventuellen Kontrollen vorgelegt werden

### Meldung an die ENEA Behörde jetzt auch bei Wiedergewinnungsarbeiten

Bekanntlich muss bei Beanspruchung des Steuerabsetzbetrages für energetische Maßnahmen (65%) bei Bauende eine Meldung an die nationale Energiebehörde (**ENEA**) erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten hat man dazu 90 Tage Zeit.

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde diese Pflicht nun auch auf die **Wiedergewinnungsarbeiten (50%) ausgedehnt**, die **nach dem 01.01.2018 abgeschlossen** wurden. Nachdem derzeit keine offiziellen Hinweise auf die zeitliche Anwendung der neuen Bestimmungen vorliegen, empfehlen wir Ihnen **ab sofort** diese Meldepflicht bei sämtlichen Arbeiten zu beachten, deren Abschluss noch nicht gemeldet wurde.

#### Reduzierung ACE - Eigenkapitalförderung

Der **figurative Zinssatz** für die Eigenkapitalförderung **ACE** wird für das Steuerjahr 2017 von 4,75% auf **1,6%** und im Jahr 2018 auf 1,5% herabgesetzt. Wesentliche Kürzungen ergeben sich außerdem für Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung, nachdem die Förderung nicht mehr in Bezug auf das Reinvermögen, sondern wie bei den Kapitalgesellschaften, mit Bezug auf die Steigerung derselben berechnet wird.

#### Befreiung Rai – Gebühren

Jene Personen, welche das Alter von **75 Jahren** erreicht haben und gleichzeitig im Vorjahr ein Einkommen von Euro 8.000,00 nicht überschreiten, können die **Befreiung der RAI-Gebühren** beantragen (Euro 90 für das Jahr 2018). In diesem Jahr wurde die Frist vom 31. Jänner auf den **30. April 2018** aufgeschoben.

Da die ersten Raten bereits in der Stromrechnung angelastet wurden, muss ein entsprechender Rückerstattungsantrag der angelasteten Beiträge eingereicht werden. Ein entsprechendes **Antragsformular** kann von der Seite der Einnahmenagentur, vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen oder unter [www.canone.rai.it](http://www.canone.rai.it) abgerufen werden.

Die Meldung hat vom Steuerpflichtigen oder von einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen, entweder über

- den telematischen Kanal **Fisconline oder Entratel**
- mittels **zertifizierter E-Mail** (sog. PEC) an [cp22.sat@postacertificata.rai.it](mailto:cp22.sat@postacertificata.rai.it)
- mittels **offenem Einschreibebrief** an: Agenzia delle Entrate, Ufficio Torino 1, Sportello abbonamenti TV, Casella postale 22, 10121 Torino.

#### Steuerabzug Abo öffentliche Verkehrsmittel

Die Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln mit Abonnements können ab den **1. Jänner 2018** ihre Abo-Kosten (max. Euro 250,00) pro Jahr in Höhe von 19% von der Bruttosteuer in Abzug bringen. Somit können maximal Euro 47,50 in Abzug gebracht werden. Zulässig sind auch jene Abos die für zu Lasten lebende Familienmitglieder erworben werden.



#### Fälligkeiten

Fr, 6. April

- telematische Versendung **Kunden- und Lieferantenliste** (Spesometro) für das zweite Semester 2017

Di, 10. April

- telematische Versendung **Mehrzweckvordruck** Bargeldzahlungen aus Drittländern für inländische Einzelhändler, Touristiker mit monatlicher MwSt. Abrechnung

Mo, 16. April

- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **März** 2018 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat März

Fr, 20. April

- telematische Versendung **Mehrzweckvordruck** Bargeldzahlungen aus Drittländern für inländische Einzelhändler, Touristiker mit trimestraler MwSt. Abrechnung

Do, 26. April

- Versendung der **Intrastat**-Meldung Monat März
- Versendung der **Intrastat**-Meldung 1. Trimester 2018

Mo, 30. April

- Letzter Termin für die Genehmigung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften mit Bilanzdatum 31.12.2017

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken.

Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.